



Von der Europäischen Union kofinanziert
Fazilität „Connecting Europe“

Der Inhalt gibt die Ansicht der Vorhabenträger wieder und nicht die Meinung der Europäischen Kommission.

Bundesfachplanung SuedLink

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DER BUNDESFACHPLANUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

ABSCHNITT E, VORHABEN 3

12.06.2026

Versionsverzeichnis

00	12.06.2026	Antragsschreiben	Sebastian Hil- linger / Robert Perkuhn	Franziska Fieg	Simon Pätzold Beck- mann
Version	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANTRAG AUF GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG DES IN DER BUNDESFACHPLANUNG FESTGELEGTEN TRASSENKORRIDORS IM VEREINFACHTEN VERFAHREN	5
1.1	Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020	6
1.2	Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens seit der Bundesfachplanungsentscheidung	6
1.3	Anwendbarkeit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG für die Änderung des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors	9
1.4	Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung	9
1.5	Geringfügige Änderung der Trasse	9
2	ERLÄUTERUNGSBERICHT	12
2.1	Anlass und Zielsetzung	12
2.2	Inhalt der Antragsunterlagen	12
2.3	Gesetzliche Grundlagen	13
2.4	Gegenstand des Verfahrens	13
2.5	Betroffene Verwaltungseinheiten	14
3	BAUTECHNISCHE ASPEKTE	16
3.1	Technische Konflikte	16
3.2	Zusammenfassung	16
4	RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE	17
4.1	Ziele und Grundsätze der Raumordnung: Beschreibung und Bewertung	17
4.2	Trassierungshemmnis	17
4.3	Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen	17
4.4	Zusammenfassung	17
5	ANGABEN FÜR DIE SUP-VORPRÜFUNG AUF GRUNDLAGE DER IN ANLAGE 6 ZUM UVPG GENANNTE KRI TERI EN	18
5.1	Merkmale und Auswirkung einer Trassenführung im Verschwenkungsbereich	18
5.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes	18
5.3	Trassierungshemmnis	18
5.4	Zusammenfassung	19

6	UNTERSUCHUNGEN DER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT	19
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG	19
	7.1 Bestand und Bewertung	19
	7.2 Zusammenfassung	19
8	EINSCHÄTZUNG DER BETROFFENHEIT DER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE	20
	8.1 Bestandserfassung und Beurteilung	20
	8.2 Zu querende Infrastruktureinrichtungen	20
	8.3 Zusammenfassung	20
9	PROGNOSE DER WASSERRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT	21
10	IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG	21
11	GESAMTFAZIT	22
12	GESAMTBEURTEILUNG	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Darstellung des neuen, westlichen Trassenverlaufs („Westumfahrung“) (geschwärzt aufgrund des dargestellten Leitungsverlaufs)	8
Abbildung 2 Darstellung des neu beantragten (rot) sowie des 2021 genehmigten Korridors (gelb) (geschwärzt aufgrund des dargestellten Leitungsverlaufs)	11
Abbildung 3 Übersicht des Verschwenkungsbereichs	15

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 Betroffene Verwaltungseinheiten des Verschwenkungsbereichs	14
Tabelle 2 Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Einzelaspekten im Verschwenkungsbereich	22

**1 ANTRAG AUF GERINGFÜGIGE ÄNDERUNG DES IN DER BUNDESFACHPLANUNG
FESTGELEGTEN TRASSENKORRIDORS IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

Die

TransnetBW GmbH
Osloer Str. 15 – 17
70173 Stuttgart

Ansprechpartner

Simon Paetzold Beckmann
s.paetzoldbeckmann@transnetbw.de
+49 151 74401829

beantragt hiermit bei der Bundesnetzagentur, Zulassungsreferat 804, gem. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. S. 2 NABEG den durch die Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ des Anhangs zum Bundesbedarfsplangesetz, Abschnitt E (Arnstein bis Großgartach) wie unter Kapitel 1.2 beschrieben zu ändern.

Stuttgart, 12.06.2026



i. v. Ann-Kathrin Kiesel

Leitung Genehmigung
SuedLink
TransnetBW



i. V. Simon Pätzold Beckmann

Genehmigung Abschnitte E2 / E3
SuedLink
TransnetBW

1.1 Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020

Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG vom 24.09.2020 hat die Bundesnetzagentur den Trassenkorridor der Höchstspannungsleitung Pkt. Brunsbüttel – Pkt. Großgartach (Vorhaben 3 des Anhangs zum Bundesbedarfsplangesetz, für den Abschnitt E [Arnstein bis Großgartach]) festgelegt.

1.2 Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens seit der Bundesfachplanungsentscheidung

TransnetBW hat auf der Grundlage der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 am 08.10.2020 einen Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG für den Abschnitt E des Vorhabens 3 gestellt. Für den Planfeststellungsabschnitt E3 hat die Bundesnetzagentur am 25.05.2023 den Plan festgestellt.

Zudem haben TenneT und TransnetBW am 20.12.2021 beantragt, die Bundesfachplanungsentscheidung vom September 2020 im rein untertägigen Teil der Bergwerke geringfügig abzuändern. Am 31.03.2022 hat die Bundesnetzagentur die Änderungen an der Trasse festgelegt. Damit hat sie in zwei Bereichen die Trasse geringfügig geändert, die sie mit ihrer Entscheidung vom 24. September 2020 festgelegt hatte.

Im Zuge der fortschreitenden Ausführungsplanung und Bauausführung im Planfeststellungsabschnitt E3 hat sich gezeigt, dass eine Trassenführung innerhalb des festgelegten Korridors auf im Bundesfachplanungsverfahren noch nicht erkannte Probleme stößt und daher in einem Teilbereich eine Trassenführung außerhalb des festgelegten Korridors für die Verwirklichung des Vorhabens vorzugswürdig ist.

Dabei handelt es sich um die nachfolgende Abweichung, die im vollständig im Bereich der untertägigen Trassenführung im Bergwerksbereich liegt:

Umfahrung einer wasserführenden Störungszone (Westumfahrung)

Gegenstand der hier beantragten Anpassung ist der Verschwenkungsbereich „Umfahrung einer wasserführenden Störungszone“ (kurz Westumfahrung). Die im Folgenden vorgestellte Korridoränderung wird aufgrund unvorhergesehener geologischer Rahmenbedingungen, genauer einer wasserführenden Störungszone, erforderlich.

Im Zuge der Vortriebsarbeiten in der Verbindungsstrecke zum Schacht Großgartach (GG) wurde nach etwa 580 m unerwartet eine Störungszone angetroffen. Daraufhin wurde der Vortrieb bei 615 m eingestellt und von der Ortsbrust der Strecke zwei Erkundungsbohrungen in Richtung des Schachtes GG erstellt. Durch eine Bohrung wurde nach ca. 90 m (in Richtung des Schachtes GG) eine wasserführende geologische Störungszone angetroffen.

Die über die Bohrung erkundeten Verhältnisse in der Störungszone führten schlussendlich zum Baustillstand im Bereich der Verbindungsstrecke, da ein Vortrieb im Bereich des ursprünglich geplanten Trassenverlaufes als kritisch bewertet wurde. Zur Minimierung von Risiken wurde die technische Realisierbarkeit der bisherigen Trassenführung neu bewertet.

Im Folgenden wurde eine seismische Erkundung von der Tagesoberfläche aus durchgeführt, um fundiertere Kenntnisse über die geologischen und strukturgeologischen Rahmenbedingungen entlang der geplanten Trasse sowie in deren Umfeld zu erlangen.

Im Rahmen einer Neubewertung wurden unter Berücksichtigung geologischer, bergtechnischer sowie finanzieller und zeitlicher Aspekte technisch realisierbare und genehmigungsfähige Methoden bzw. mögliche Kombilösungen skizziert, die einen sicheren Anschluss des Schachtes Großgartach an das bestehende Grubengebäude der Südwestdeutschen Salzwerte AG ermöglichen.

Basierend auf den Ergebnissen dieser Neubewertung und unter Berücksichtigung der Planungen des Gesamtprojektes wurde eine weiter nach Westen (Bereich des Industriegebiets der Ortschaft Leingarten) führende Trassenvariante (sog. Westumfahrung) als geologisch und bergtechnische sichere und zeit-/kostenmäßig effiziente Lösungsvariante festgelegt. Basierend auf den aktuellen Erkundungsergebnissen umfährt diese neue Trassenvariante die erkundete, wasserführende Störungszone weiträumig.

Aus diesem Grunde wird ebenso eine Änderung des bisher festgelegten Korridors erforderlich.

Nach § 15 Abs. 1 NABEG ist die Entscheidung über die Bundesfachplanung für das Planfeststellungsverfahren nach den §§ 18 ff. NABEG verbindlich, sodass eine Trassenführung außerhalb des in der Bundesfachplanung festgelegten Korridors grundsätzlich nicht planfeststellungsfähig ist. Um gleichwohl die als vorzugswürdig ermittelte Trassenführung zu ermöglichen, bedarf es daher einer Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt E im Trassenkorridorsegment 335 im Bereich der untertägigen Trassenführung in den Grubenbauen der Südwestdeutschen Salzwerte AG.

Der neue Trassenverlauf und der angepasste Korridor sind in der folgenden Abbildung dargestellt.



Abbildung 1 Darstellung des neuen, westlichen Trassenverlaufs („Westumfahrung“) (geschwärzt aufgrund des dargestellten Leitungsverlaufs)

Im Gegensatz zum ursprünglich planfestgestellten Trassenverlauf weisen die Explorationsergebnisse (seismische Erkundungskampagnen in den Jahren 2025 und 2026) für den angepassten Trassenabschnitt (Westumfahrung) flächendeckend Steinsalz aus, das gem. dieser Erkundungsergebnisse im Auffahrungshorizont in ausreichender Mächtigkeit vorhanden ist. Im Streckenverlauf der Westumfahrung kann die bergmännische Streckenauffahrung demzufolge vollständig im Steinsalz erfolgen.

Daher können mit Realisierung der neuen Trasse (Westumfahrung) die geologischen, hydrogeologischen und sicherheitstechnischen Risiken minimiert werden.

Im nordwestlichen Bereich des Schachtes Großgartach befinden sich fünf Altbohrungen, welche mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand (Sicherheitsfeste) umfahren werden müssen. Gem. neuer Trassenplanung (Westumfahrung) werden die Bohrungen östlich und nördlich umfahren.

Für den SW-NE streichenden Teil der neuen Trassenführung ist entweder ein Einzel- oder Doppelstreckensystem vorgesehen. Beide Systeme sind unter den gegebenen Randbedingungen technisch anwendbar. Die Wahl der Ausführungsvariante erfolgt nach Abwägung der Vor- und Nachteile.

1.3 Anwendbarkeit § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG für die Änderung des in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridors

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 NABEG kann die Bundesfachplanung in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, soweit nach § 37 Satz 1 UVP eine strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist und die Ausbaumaßnahme

1. verwirklicht werden kann, wenn der hierfür durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor nur geringfügig geändert wird, oder
2. kleinräumig außerhalb des Trassenkorridors verlaufen soll, der in einem Raumordnungsplan i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 7 ROG ausgewiesen ist.

Hierbei kann das vereinfachte Verfahren auch auf einzelne Trassenabschnitte beschränkt werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NABEG).

Vorliegend sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG erfüllt, da es um eine geringfügige Änderung des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors geht und zudem eine strategische Umweltprüfung nach § 37 Satz 1 UVPG nicht erforderlich ist.

1.4 Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung

Das Vorhaben hat nach einer überschlägigen Prüfung im Sinne von § 37 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 4 Satz 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, die im weiteren Aufstellungsverfahren der Bundesfachplanung nach § 43 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären (siehe Kapitel 5).

1.5 Geringfügige Änderung der Trasse

Die Entscheidung kann im vereinfachten Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG ergehen, weil die vorgesehene Änderung geringfügig im Sinne dieser Bestimmung ist.

Bezugspunkt für die Beurteilung der Geringfügigkeit einer Änderung ist der in der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridorverlauf (A. I. der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020).

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 74 f.) hängt die Geringfügigkeit einer Änderung von den örtlichen Gegebenheiten und der Gesamtlänge des Trassenkorridors ab. Grundsätzlich müssen hierbei nur Abweichungen vom festgelegten Trassenkorridor genauer untersucht werden. Es werden zudem nur Fälle erfasst, in denen die Abweichung keine strategische Umweltprüfung erfordert. Dies ist damit gleichzeitig auch ein Indiz für die Geringfügigkeit.

Ergänzend können zur Auslegung des Begriffs der Geringfügigkeit auch Äußerungen in der bestehenden Kommentarliteratur zu § 11 NABEG herangezogen werden. Danach ist bei der Auslegung des Begriffs der Geringfügigkeit von einem eher weiten Begriffsverständnis auszugehen (Appel, in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 1, Halbband 2, 4. Auflage 2019, § 11 NABEG Rn. 22). Geringfügigkeit ist gegeben, wenn die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden und keine erheblichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, was allerdings bereits in der SUP-Vorprüfung zu untersuchen ist (Schink, in: Schink u. a., NABEG, 2016, § 11 Rn. 21; Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Auflage 2022, § 11 NABEG Rn. 33). Wirft die Änderung neue raumordnerische Konflikte auf, ist sie nicht geringfügig (Schink, aaO, § 11 Rn. 21). Die Geringfügigkeit hat daher neben der vor allem umweltbezogenen auch eine räumliche Komponente (Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, aaO, § 11 NABEG Rn. 33; Appel, in: Säcker, aaO, § 11 Rn. 22; Buschbaum/Reidt, RdE 2015, 384, 394). Geringfügigkeit kann danach beispielsweise anzunehmen sein, wenn der Trassenkorridor zwar über eine längere Strecke, aber ohne große Verschwenkung (sozusagen „unmittelbar neben“) verlassen werden muss (Appel, in: Säcker, aaO, § 11 NABEG Rn. 22).

Die beantragte Änderung des festgelegten Trassenkorridors ist danach geringfügig.

Die entsprechend der neuen Trasse zur Westumfahrung der angetroffenen Störungszone erforderliche Korridorverschiebung stellt auf einer Länge von ca. 2.400 m eine Änderung zum zuvor planfestgestellten Korridor dar.

Die Abweichungen zum festgelegten Trassenkorridor sind wie folgt:

- maximale Abweichung des Korridors der Westumfahrung: ca. 1.200 m
- Länge der Korridorverschwenkung ca. 2.400 m

Der neu beantragte sowie der alte Korridorverlauf sind in Abbildung 2 dargestellt.



Abbildung 2 Darstellung des neu beantragten (rot) sowie des 2021 genehmigten Korridors (gelb) (geschwärzt aufgrund des dargestellten Leitungsverlaufs)

Aufgrund der mit Bezug auf die Gesamtlänge des Korridors geringen Abweichung ist diese als geringfügig einzustufen. Dies wird auch durch einen Vergleich der Änderung mit der Gesamtlänge des Trassenkorridors bestätigt.

Der in der Bundesfachplanungsentscheidung vom 24.09.2020 festgelegte Trassenkorridor (Abschnitt „E“) hat eine Länge von ca. 137 km. Er wird auf einer Teilstrecke von ca. 2.400 m verlassen. Der Anteil der Änderung liegt damit unter 1,8 % der Gesamtstrecke. Die Abweichungen von der Bundesfachplanungsentscheidung sind mithin auch unter Berücksichtigung der Gesamtlänge der Trasse geringfügig.

Insgesamt ergibt sich damit sowohl bei einem Abstellen auf eher formelle Kriterien (Vergleich der Abweichungen mit der Gesamtlänge des festgelegten Trassenkorridors, räumliche Abweichung vom der festgelegten Trassenkorridor) als auch bei einem Abstellen auf eher materielle Kriterien (Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt, keine erheblichen Umweltauswirkungen, dazu ausführlich Kapitel 5, keine raumordnerischen Konflikte, dazu Kapitel 4) die Geringfügigkeit der Abweichung von dem bislang festgelegten Trassenkorridor.

2 ERLÄUTERUNGSBERICHT

Als Grundlage für den Antrag auf Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung wird auf den Erläuterungsbericht zu dem Antrag auf Bundesfachplanung vom 20.03.2019 verwiesen (insbesondere Projektbegründung, Vorhabenträger etc.). Soweit sich im Vergleich zu diesem Antrag Änderungen ergeben, werden diese in der Folge erläutert.

2.1 Anlass und Zielsetzung

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den Vorhabenträgern für das Gesamtvorhaben TransnetBW und TenneT TSO als Erdkabel-Verbindung geplant wird. Das Gesamtvorhaben SuedLink besteht aus zwei Vorhaben, wovon eines (Vorhaben 3) von Brunsbüttel (SH) nach Großgartach (BW) und ein weiteres (Vorhaben 4) von Wilster nach Berg-rheinfeld/West führt. Da SuedLink ein länderübergreifendes Leitungsprojekt ist, wurde gemäß § 8 NABEG ein Bundesfachplanungsverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur durchgeführt. Dazu wurde das Gesamtvorhaben in fünf Abschnitte A – E untergliedert.

Für den Abschnitt E hat die Bundesnetzagentur am 24.09.2020 auf Antrag der TransnetBW einen 137 km langen Trassenkorridor festgelegt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Antrags auf Planfeststellung nach § 19 NABEG für den Abschnitt E3 wurde festgestellt, dass der untertägige Trassenverlauf in den Grubenbauen der Südwestdeutschen Salzwerte AG in einem Bereich geändert werden muss (vgl. Kapitel 1.2).

Das hierfür notwendige Verfahren zur Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung kann nach Ansicht des Vorhabenträgers als vereinfachtes Verfahren nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG durchgeführt werden, da die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Kapitel 1).

2.2 Inhalt der Antragsunterlagen

Im vorliegenden Dokument erfolgt ausschließlich die Prüfung des Verschwenkungs-bereichs der Westumfahrung, in welchem die Trasse auf einer Länge von ca. 2.400 m aus dem fTK (festgelegten Trassenkorridor) herausreicht (vgl. Abbildung 2).

Der vorliegende Antrag enthält:

- Erläuterung der gesetzlichen Grundlagen (Kapitel 1)
- Erläuterung des Vorhabens und des Antragsgegenstandes (Kapitel 2)
- Erläuterung bautechnischer Aspekte (Kapitel 3)
- Raumverträglichkeitsstudie (Kapitel 4)

- Angaben für die SUP-Vorprüfung auf Grundlage der in Anlage 6 zum UVPG genannten Kriterien (Kapitel 5)
- Untersuchungen der Natura 2000-Verträglichkeit (Kapitel 6)
- Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Kapitel 7)
- Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange (Kapitel 8)
- Prognose der wasserrechtlichen Zulässigkeit (Kapitel 9)
- Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung (Kapitel 10)

Der Antrag schließt mit einem Gesamtfazit (Kapitel 11) und einer Gesamtbeurteilung (Kapitel 12), in der die Ergebnisse zusammengeführt werden.

Abweichend von der Darstellung der Belange in den Unterlagen nach § 8 NABEG werden folgende Aspekte vereinfacht abgehandelt:

- Auf eine detaillierte Bestandsbetrachtung wird aufgrund des durchgehend untertägigen Verlaufes verzichtet

2.3 Gesetzliche Grundlagen

Die erforderlichen Anpassungen der Bundesfachplanungsentscheidung können in einem vereinfachten Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG durchgeführt werden. Auf die Begründung in Kapitel 1 wird verwiesen.

2.4 Gegenstand des Verfahrens

Im Abschnitt E3 verläuft die Kabeltrasse im Trassenkorridor 335 ca. 18 km unter Tage in den Grubenbauen der Südwestdeutschen Salzwerke AG. In einem Teilbereich ist eine geringfügige Erweiterung des Trassenkorridors erforderlich. Die Gründe hierfür wurden in Kapitel 1.2 erläutert.

Für den Abschnitt E wird im Trassenkorridorsegment 335 daher ein Änderungsverfahren zur Bundesfachplanung beantragt.

2.5 Betroffene Verwaltungseinheiten

Tabelle 1 Betroffene Verwaltungseinheiten des Verschwenkungsbereichs

Bundesland	Baden-Württemberg
Landkreis	Heilbronn
Kommune	Leingarten
Trassenkorridorsegment (TKS)	335
Verschwenkungsbereich inkl. Kilometrierung	von km 14,9 bis km 17,1
Fläche des Verschwenkungsbereiches (vgl. Abbildung 3)	3.263.261,37 m ²

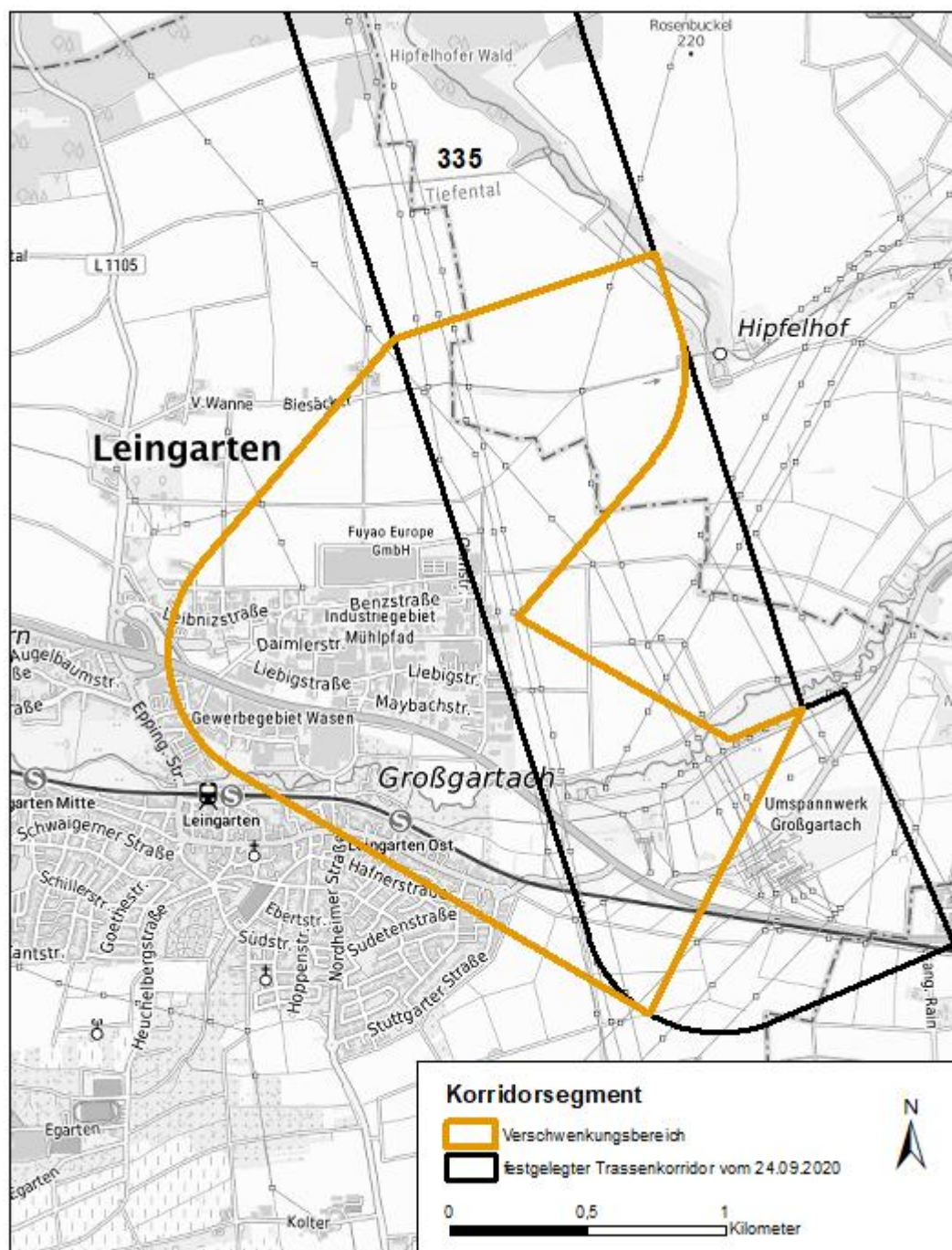


Abbildung 3 Übersicht des Verschwenkungsbereichs

3 BAUTECHNISCHE ASPEKTE

3.1 Technische Konflikte

In Bezug auf den Verschwenkungsbereich werden aus bergbautechnischer Sicht keine Konflikte gesehen. Die Auffahrung der Strecken findet gemäß den bisher vorliegenden Erkundungsergebnissen vollständig in ausreichend mächtigen Salzvorkommen statt. Die zu durchörternden Störungen weisen einen geringen Versatz auf und können mit den geplanten Streckendimensionen innerhalb der Salzlagerstätte aufgefahren werden.

Die Ausdehnung und Lage der Salzlagerstätte lässt eine Trassenführung mit akzeptablen Steigungen bzw. Gefällen der Strecke innerhalb der Salzmächtigkeit zu, so dass kein Anschnitt von Hangend- oder Liegendschichten vorgesehen werden muss.

Die Randbedingungen der Streckenauffahrungen für den Verschwenkungsbereich entsprechen somit im Grundsatz den im Bergwerk üblichen Randbedingungen, unter denen Strecken bereits seit sehr langer Zeit sicher aufgefahren werden können.

3.2 Zusammenfassung

Der Verschwenkungsbereich weist keine wesentlichen technischen Konflikte auf, die über die im Bergwerk üblichen bergbautechnischen Trassierungsrandbedingungen hinaus gehen. Diese Trassierungsrandbedingungen sind mit den gewählten Herstellungsmethoden sicher und zuverlässig beherrschbar.

4 RAUMVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE

4.1 Ziele und Grundsätze der Raumordnung: Beschreibung und Bewertung

So wie der aktuell genehmigte Trassenkorridor verläuft auch der geänderte Trassenkorridor vollständig im untertägigen Bereich der abbauwürdigen Salzlagerstätte der Südwestdeutschen Salzwerte AG.

Durch die Änderung des Trassenkorridors werden damit keine Belange der Raumordnung berührt. Die Konformität ist gegeben.

4.2 Trassierungshemmnis

Im Verschwenkungsbereich wurden aufgrund des untertägigen Verlaufs keine Trassierungshemmnisse im Hinblick auf raumordnerischen Belange identifiziert.

4.3 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Im Verschwenkungsbereich liegen keine raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.

4.4 Zusammenfassung

- Keine Trassierungshemmnisse durch Belange der Raumordnung
- Keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial vorhanden
- Keine Betroffenheit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

5 ANGABEN FÜR DIE SUP-VORPRÜFUNG AUF GRUNDLAGE DER IN ANLAGE 6 ZUM UVPG GENANNTE KRI TERI EN

5.1 Merkmale und Auswirkung einer Trassenführung im Verschwenkungsbereich

So wie der aktuell genehmigte Trassenkorridor verläuft auch der geänderte Trassenkorridor vollständig im untertägigen Bereich der abbauwürdigen Salzlagerstätte der Südwestdeutschen Salzwerke AG.

Durch die Änderung des Trassenkorridors werden damit keine Belange der SUP berührt.

5.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes

So wie der aktuell genehmigte Trassenkorridor verläuft auch der geänderte Trassenkorridor vollständig im untertägigen Bereich der abbauwürdigen Salzlagerstätte der Südwestdeutschen Salzwerke AG.

In Bezug auf Schutzgüter (Naturschutz, Trinkwasserschutz etc.) sind keine negativen Einwirkungen zu erwarten, da die geplante Trasse ausschließlich im hydraulisch dichten Salzgestein aufgefah ren wird. Des Weiteren schneidet der neu definierte Trassenkorridor im Vergleich zum alten Trassenkorridor keine zusätzlichen/ weiteren Schutzgüter an.

5.3 Trassierungshemmnis

Der geänderte Trassenkorridor verläuft vollständig außerhalb bisher aufgefahrener Grubenbaue der Südwestdeutschen Salzwerke AG, aber innerhalb der als abbauwürdig eingestuften Salzlagerstätte. Über eine seismische Erkundung wurde der Bereich der geänderten Trassenführung großräumig untersucht, um entsprechende Trassierungshemmnisse ausfindig zu machen. Die bisherigen Ergebnisse geben keine Hinweise auf signifikante Hemmnisse im geplanten Trassenverlauf. Der Korridor wird entsprechend dieser geplanten Trassenführung zur Umfahrung des angetroffenen Störungsbereiches angepasst. Erhebliche Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

5.4 Zusammenfassung

- Im Verschwenkungsbereich liegen keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial.
- Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6 UNTERSUCHUNGEN DER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEIT

Östlich angrenzend an den Verschwenkungsbereich liegt das FFH-Gebiet „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ im aktuellen Trassenkorridor.

Durch die Teufenlage von ca. 200 m und die vollständige Lage im untertägigen Bereich der abbauwürdigen Salzlagerstätte der Südwestdeutschen Salzwerke AG sind Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ausgeschlossen (vgl. auch Plan und Unterlagen der Planfeststellung: E3_G_00_Natura2000_VP).

Die Zulässigkeit im Verschwenkungsbereich ist gegeben.

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG

7.1 Bestand und Bewertung

So wie der aktuell genehmigte Trassenkorridor verläuft auch der geänderte Trassenkorridor vollständig im untertägigen Bereich der abbauwürdigen Salzlagerstätte der Südwestdeutschen Salzwerke AG.

Das Auslösen eines Verbotstatbestandes ist daher ausgeschlossen.

7.2 Zusammenfassung

Im Verschwenkungsbereich werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst.

8 EINSCHÄTZUNG DER BETROFFENHEIT DER SONSTIGEN ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BELANGE

8.1 Bestandserfassung und Beurteilung

So wie der aktuell genehmigte Trassenkorridor verläuft auch der geänderte Trassenkorridor vollständig im untertägigen Bereich der abbauwürdigen Salzlagerstätte der Südwestdeutschen Salzwerke AG. Durch die Korridorverschwenkung ergeben sich möglicherweise Änderungen im Hinblick auf die Betroffenheit der Südwestdeutschen Salzwerke AG.

Die Klärung aller Belange erfolgt bedarfsweise durch eine Ergänzungsvereinbarung zum Errichtungs- sowie Wartungs- und Nutzungsvertrag zwischen der Südwestdeutschen Salzwerke AG und dem Vorhabenträger.

Innerhalb des Verschwenkungsbereichs sind keine weiteren sonstigen öffentlichen oder privaten Belange betroffen.

8.2 Zu querende Infrastruktureinrichtungen

Es werden keine Infrastruktureinrichtungen gequert.

8.3 Zusammenfassung

Im Verschwenkungsbereich werden ausschließlich die Belange der Südwestdeutschen Salzwerke AG als Bergwerkseigentümerin berührt. Diese werden vertraglich mit dem Vorhabenträger geregelt. Durch die Korridorverschwenkung ergeben sich möglicherweise Änderungen im Hinblick auf die Betroffenheit der Südwestdeutschen Salzwerke AG, die bei Bedarf durch Ergänzungsvereinbarungen zum Errichtungs- sowie Wartungs- und Nutzungsvertrag zwischen der Südwestdeutschen Salzwerke AG und dem Vorhabenträger geregelt werden.

9 PROGNOSE DER WASSERRECHTLICHEN ZULÄSSIGKEIT

Im unmittelbaren Bereich der neuen Trassenführung befinden sich in den Hangendschichten verschiedene Grundwasserleiter sowie ein Trinkwasserschutzgebiet (Kategorie 1, 2, und 2a). Basierend auf den Ergebnissen der seismischen Erkundung und der daraus abgeleiteten ausreichend hohen Mächtigkeit des Salzgesteins lässt sich jedoch zuverlässig folgern, dass durch die Streckenauffahrung im Verschwenkungsbereich weder hangende noch liegende, grundwasserführende Schichten betroffen werden, und somit auch Wasserschutzgebiete oder deren Einzugsgebiete nicht beeinträchtigt werden.

Durch die Teufenlage von ca. 200 m und die vollständige Lage im untertägigen Bereich der abbauwürdigen Salzlagerstätte der Südwestdeutschen Salzwerte AG sind weitläufige Wasserwegsamkeiten im Bereich der geplanten, untertägigen Strecken nicht zu erwarten. Es sind daher keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten.

Die Zulässigkeit im Verschwenkungsbereich ist gegeben.

10 IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG

So wie der aktuell genehmigte Trassenkorridor verläuft auch der geänderte Trassenkorridor vollständig im untertägigen Bereich der abbauwürdigen Salzlagerstätte der Südwestdeutschen Salzwerte AG. Damit sind Veränderungen übertägiger Immissionen ausgeschlossen.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der 26. BImSchV, der 26. BImSchVVwV, der TA Lärm sowie der AVV Baulärm werden damit eingehalten.

11 GESAMTFAZIT

Tabelle 2 Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Einzelaspekten im Verschwenkungsbereich

Prüfung Einzelthemen	Ergebnis
Technik	- keine technischen Trassierungshemmnisse
RVS	- keine Trassierungshemmnisse im Hinblick auf raumordnerische Belange - keine Flächen mit hohem oder sehr hohem Konfliktpotenzial vorhanden - keine Betroffenheit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen
SUP	- keine erheblichen Umweltauswirkungen
NAT	Für das FFH-Gebiet „Heuchelberg und östlicher Kraichgau“ sind aufgrund des untertägigen Verlaufs des Verschwenkungsbereichs (Teufenlage 200 m) Auswirkungen ausgeschlossen
ASE	keine artenschutzrechtlichen Konflikte mit mittlerem, hohem oder sehr hohem Realisierungshemmnis vorhanden
FBW	Zulässigkeit des Vorhabens gegeben
SÖPB	Änderungen der Betroffenheit der Südwestdeutschen Salzwerke AG

12 GESAMTBEURTEILUNG

Es ist aufgrund der vollständigen Lage im untertägigen Bereich offensichtlich, dass nach dem Kenntnisstand auf der Ebene der Bundesfachplanung und unter Berücksichtigung wirksamer Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Darüber hinaus liegen im Verschwenkungsbereich keine Trassierungshemmnisse im Hinblick auf raumordnerische Belange. Durch den untertägigen Verlauf der Trasse sind auch im Natura 2000-Gebiete keine Auswirkungen zu erwarten (zu den Auswirkungen der Eingriffe über Tage vgl. auch Plan und Unterlagen der Planfeststellung: E3_G_00_Natura2000_VP). Des Weiteren werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Die Betroffenheit der Südwestdeutschen Salzwerte AG stellt sich im Verschwenkungsbereich verändert dar. Ggf. ist die privatrechtliche Vereinbarung entsprechend anzupassen. Im Weiteren sind keine Auswirkungen auf sonstige öffentliche und private Belange zu erwarten. Auch von der wasserrechtlichen Zulässigkeit ist auszugehen. Eine SUP ist mithin nicht erforderlich.

Da es sich des Weiteren um eine geringfügige Verschwenkung i. S. d. § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NABEG handelt, sind die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren vorliegend erfüllt.